



STALKING RECHTSTIPP JÄNNER 2024

Für Jurist/innen mag es zwar nicht gerade ungewöhnlich sein sich mit „Stalking“ auseinanderzusetzen, so gestaltet sich die Handhabe für Betroffene - neben der psychischen Belastung - oft schwierig, weshalb sich der Rechtstipp des Monats nicht nur mit der rechtlichen Definition, sondern auch mit konkreten Möglichkeiten, welche sinnvollerweise von Stalking-Opfern ergriffen werden können, beschäftigt.



Lisa-Maria Wilfinger
Juristische Mitarbeiterin

§ Wie definiert sich „Stalking“ aus juristischer Sicht?

Der rechtstechnische Terminus für „Stalking“ ist beharrliche Verfolgung iSd § 107a StGB. Diese ist mitunter dann erfüllt, wenn eine Person einen anderen widerrechtlich beharrlich verfolgt, zwar in einer Weise, welche geeignet ist, die verfolgte Person in ihrer Lebensweise unzumutbar zu beeinträchtigen. Hierbei ist darauf hinzuweisen, dass die Abwägung des Merkmales „Unzumutbarkeit“ - trotz psychischer Belastung der Stalking-Opfer - oftmals komplex und streng ist, weshalb für Betroffene nicht immer das gewünschte rechtliche Endergebnis erreicht werden kann. Zusätzlich muss jene Verfolgungshandlung über längeren Zeitraum andauern.

Darüber hinaus kann „Stalking“ auf mehrere Arten (Vgl. § 107a Abs 2 StGB) begangen werden. Ein wohl sehr typisches und realitätsnahes Beispiel ist der sog. Telefonterror, wobei der Stalker die Person seines verfolgerischen Begehrens über Telekommunikationsmittel, dazu zählen beispielsweise Smartphones, in annähernd ständiger Art und Weise mit Anrufen terrorisiert.

§ Welche rechtlichen Möglichkeiten habe ich als Stalking-Opfer?

Neben der Möglichkeit eine strafrechtliche Anzeige zu erstatten, können Stalking-Opfer beim Zivilgericht eine Einstweilige Verfügung nach § 382d EO beantragen. Dabei kann das Gericht beispielsweise ein Verbot der persönlichen Kontaktaufnahme und der Verfolgung erwirken. Wobei eine solche Einstweilige Verfügung max. für 1 Jahr erlassen wird. Bei dem Zuwiderhandeln des Stalkers oder der Einbringung einer Klage kann dies ausnahmsweise verlängert werden. Additiv stehen einem Stalking-Opfer auch Unterlassungsansprüche zu. So kann mit einer Unterlassungsklage ein unmittelbarer bzw. drohender Eingriff in die Freiheit des Individuums abgewendet werden.

§ Wann sollte ich die Polizei alarmieren?

Sollte der Stalker unmittelbar in die Wohnung eindringen, oder ein gegenwärtiger Ein- bzw. Angriff durch diesen bevorstehen, kann es sinnvoll sein, dass die Polizei den Sachverhalt aufnimmt und den Verfolger erforderlichenfalls festnimmt, um Gröberes zu verhindern. Dem Stalker darf von Polizeibeamten auch entgegengehalten werden, dass beharrliche Verfolgung als ein gefährlicher Angriff iSd § 16 Abs. 2 SPG zählt. Somit kann ein Betretungs- und Annäherungsverbot iSd § 38a SPG ausgesprochen werden.